

Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz des Naherholungsgebietes Niederwiesenweiher in Böhl-Iggelheim vom 27.05.2011

Aufgrund der §§1, 9, 43-46 und 48 des Polizei und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz, in der Fassung vom 10. November 1993, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280), erlässt die Gemeinde Böhl-Iggelheim als örtliche Ordnungsbehörde für das Naherholungsgebiet Niederwiesenweiher mit Zustimmung des Gemeinderates vom 26.05.2011 und nach Vorlage bei der Aufsichts – und Dienstleistungsdirektion in Trier folgende

Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für das Naherholungsgebiet Niederwiesen -weiher in Böhl-Iggelheim, das wie folgt umgrenzt wird:

Im Norden durch den Feldweg Plan-Nr. 1535 und 1464/1,
Im Westen durch die Grundstücke Plan-Nr. 1252 und 1199,
Im Süden durch den Feldweg Plan-Nr. 6388 und 6359
Im Osten durch die Grundstücke Plan-Nr. 6327 und 6333.

§ 2 Verbote

- (1) Innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Gebietes ist es außerhalb der für den Fahrzeugverkehr zugelassenen Verkehrsfläche verboten, Kraftfahrzeuge zu benutzen oder abzustellen, soweit nicht die Gemeindeverwaltung als Ordnungsbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulässt.

Ausgenommen sind

1. Rettungs- und Krankenwagen
2. Landwirtschaftliche Fahrzeuge, soweit damit im §1 näher bezeichneten Gebiet landwirtschaftliche Flächen bearbeitet werden.

Für den Fahrzeugverkehr auf öffentlichen Flächen gilt die amtliche Beschilderung.

- (2) Innerhalb des in § 1 näher bezeichneten Gebietes ist es ferner verboten

1. zu Zelten, zu Campen oder Wohnwagen aufzustellen, zu Grillen oder offene Feuerstellen zu betreiben.
2. in der Zeit von 15. April bis 15. Oktober Hunde oder andere Haus-Nutztiere frei umherlaufen zu lassen oder anders als kurz angeleint zu führen, sie auf Liegewiesen mitzunehmen oder im Weiher baden zu lassen.
3. Abfälle außerhalb der aufgestellten Abfallbehälter abzulagern.
4. Boote zu nutzen, die nicht im Zusammenhang mit dem Baden üblich sind (größere Schlauch-Ruderboote).
5. Eisflächen zu betreten.

§ 3 Anordnungen des Aufsichtspersonals der Örtlichen Ordnungsbehörde

Den sich auf diese Gefahrenabwehrverordnung stützenden Anordnungen des Aufsichtspersonals sowie den Mitarbeitern der örtlichen Ordnungsbehörde ist Folge zu leisten. Das Aufsichtspersonal und die Mitarbeiter haben sich durch besonderen Ausweis zu legitimieren.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Ordnungswidrig im Sinne des § 48 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift dieser Gefahrenabwehrverordnung oder einer aufgrund dieser Gefahrenabwehrverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden. Für die Festsetzung der Geldbuße und das Verfahren findet das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am 01.06.2011 in Kraft

Böhl-Iggelheim, den 27.05.2011
Gemeindeverwaltung:
gez.
Peter Christ
Bürgermeister

Unbeachtlichkeit von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften bei Erlass von Satzungen gemäß § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Böhl-Iggelheim, den 27.05.2011
Gemeindeverwaltung:
gez.
Peter Christ
Bürgermeister